recycling · entsorgung
abwasser · luzern

Antrag Datenchip für Gewichtscontainer

- Der Gewichtscontainer wurde **primär für Gewerbekunden konzipiert**, die grössere Abfallmengen bereitstellen und/oder die aus technischen Gründen ihren Kehricht nicht mit Gebührensäcken entsorgen können. Für die Zulassung seitens REAL ist eine Mindestmenge von 1‘000 kg pro Jahr erforderlich.
- Gewichtscontainer bedürfen zwingend der **Zustimmung von REAL**.
- Es können **Kunststoff-Container mit einem Volumen von 360, 770, und 1'100 Liter** mit Datenchip ausgerüstet werden. Die Container müssen zwingend der **Norm EN-840** entsprechen.
- Zur Neuzulassung sind **ausschliesslich Kunststoff-Kehrichtcontainer zugelassen**.
- Pro Liegenschaft/Betrieb muss ein separates Bestellblatt verwendet werden.
- In der **Stadt Luzern** sind 1‘100 Liter Container nicht zugelassen.

Ausrüstung folgender Kehrichtcontainer mit einem Datenchip für die Gewichtsgebühr	**Anzahl**
Kunststoff-Container 1‘100 Liter (anthrazit)	.....
Kunststoff-Container 770 Liter (anthrazit)	.....
Kunststoff-Container 360 Liter (anthrazit)	.....

Benötigen Sie zusätzlich zu den Datenchips Container, können Sie die Bestellung direkt über das anhängende Bestellformular aufgeben. Wir leiten Ihre Angaben dafür an die Contena Ochsner AG zur Bearbeitung weiter.

Besitzer-Angaben zu den Containern:

☐ Alte Datenchips an Containern vorhanden

☐ Privat-Eigentum

☐ Firmen-Eigentum UID-Nr.:_____

Montage Datenchip durch REAL:

☐ Freier Zugang

☐ Zugang zu Geschäftszeiten

☐ Nur mit Terminvereinbarung

Kontaktperson: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die Bestellerangaben auf den folgenden Seiten sind zwingend auszufüllen.

recycling · entsorgung
abwasser · luzern

Bestellerangaben

Lieferadresse/Containerstandort

Name/Firma:		Kunden-Nr.:
Referenz:		
Strasse:		Nr.:
Ort:	PLZ:	Postfach:
Land:	Kontakt:	Telefon:
Mobil:	E-Mail:	

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Name/Firma:		Referenz:
Strasse:		Nr.:
Ort:	PLZ:	Postfach:
Land:	Kontakt:	Telefon:
Mobil:	E-Mail:	

Gewichts- und Andockgebühren werden durch REAL fakturiert. Die Rechnung wird per E-Mail verschickt. Bestellungen von Containern bei Contena Ochsner werden durch die Contena Ochsner AG in Rechnung gestellt und sind an diese durch den Kunden zu bezahlen.

Mit der Unterschrift erklären Sie sich mit den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gewichtscontainer und der Übermittlung Ihrer Daten an die Contena Ochsner AG zur Verarbeitung im Fall einer Containerbestellung einverstanden.

Datum: Unterschrift:

Bestellung per E-Mail an: **abfall@real-luzern.ch**
oder per Post an: **REAL, Reusseggstrasse 19, 6020 Emmenbrücke**

Entscheid (durch REAL auszufüllen)

☐ genehmigt ☐ abgelehnt

☐ an Contena-Ochsner AG weitergeleitet

Datum: Unterschrift:

recycling · entsorgung
abwasser · luzern

Bestellung Kunststoff-Kehrichtcontainer zur Verwendung als Gewichtscontainer

Falls Sie über REAL bei der Contena-Ochsner AG Kunststoff-Container für die Verwendung als Gewichtscontainer bestellen möchten, füllen Sie bitte die nachstehende Tabelle aus.

- Container können im Detailhandel, online oder mit diesem Formular bei der Contena-Ochsner AG bestellt werden. Alle Gewichtscontainer müssen der **Norm EN-840** entsprechen.
- Ihre nachstehende Bestellung wird nach Genehmigung Ihres «Antrag Gewichtscontainer» durch REAL an die Contena-Ochsner AG zur Bearbeitung und Auslieferung weitergeleitet.
- Lieferung und Fakturierung erfolgen direkt durch die Contena-Ochsner AG.

Bestellung Kunststoff-Container	Anzahl Container	Anzahl Kippschlösser Standard **CHF 145.00**	Anzahl Kippschlösser in Schliessanlagen **CHF 167.00**
1‘100 Liter CHF 492.00 *	.....	.....	.....
770 Liter CHF 395.00 *	.....	.....	.....
360 Liter CHF 143.00 *	.....	.....	.....

* Preise ab 1.6.2026, inkl. MwSt. und Lieferung zum Containerstandort im REAL-Verbandsgebiet

recycling · entsorgung
abwasser · luzern

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Gewichtscontainer

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Der Gemeindeverband REAL Recycling, Entsorgung, Abwasser Luzern (nachfolgend «REAL») bietet gestützt auf das jeweils geltende Abfallreglement sowie die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die gewichtsabhängige Verrechnung der Kehrichtgebühren an. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Einzelheiten der Nutzung von Gewichtscontainern mit Datenchip.

Diese AGB gelten für sämtliche Kunden, welche einen Datenchip bestellen oder einen mit Datenchip ausgerüsteten Gewichtscontainer verwenden. Mit der Bestellung eines Datenchips bzw. mit der Nutzung eines Gewichtscontainers erkennt der Kunde die Geltung dieser AGB ausdrücklich an.

Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und übergeordneten öffentlich-rechtlichen Erlassen (insbesondere Abfallreglement, Gebührenordnungen oder Verfügungen) gehen letztere vor.

2. Datenchip

Für die gewichtsabhängige Verrechnung der Kehrichtgebühren müssen Gewichtscontainer mit einem von REAL zur Verfügung gestellten Datenchip ausgerüstet und entsprechend gekennzeichnet sein. Für die Montage des Datenchips erhebt REAL eine Gebühr von CHF 30.00 inkl. MwSt. pro Datenchip. Die Montage der Datenchips erfolgt ausschliesslich durch REAL.

Der Datenchip bleibt in jedem Fall Eigentum von REAL. Beschädigungen, Funktionsstörungen oder das Entfernen des Datenchips sind REAL unverzüglich zu melden. Ein Ersatz erfolgt gegen Verrechnung der Montagegebühren von CHF 30.00 inkl. MwSt. pro Datenchip.

Der Kunde verpflichtet sich, den Datenchip sorgfältig zu behandeln und diesen weder zu verändern noch unsachgemäss zu verwenden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, den Chip eigenmächtig zu öffnen, technisch zu manipulieren oder zu montieren.

Bei missbräuchlicher Verwendung oder wesentlicher Verletzung dieser Pflichten ist REAL berechtigt, den Datenchip vorübergehend oder dauerhaft zu deaktivieren und den Vertrag nach den Bedingungen aus Punkt 9 zu kündigen.

3. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

REAL stellt das Gewicht der bereitgestellten Kehrichtmenge sowie die pro Leerung erhobene Andockgebühr periodisch, mindestens halbjährlich, in Rechnung. Die Rechnung wird dem bezeichneten Rechnungsempfänger zugestellt und ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug ist REAL berechtigt, die gewichtsabhängige Verrechnung einzustellen. In diesem Fall ist der Kehricht bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen ausschliesslich in offiziellen Gebührensäcken bereitzustellen. Für

eine allfällige Wiederinbetriebnahme des Datenchips wird die Montagegebühr von CHF 30.00 inkl. MwSt. erneut erhoben.

Wird die dritte Mahnstufe erreicht, ist REAL berechtigt, den Datenchip dauerhaft zu deaktivieren. In diesem Fall besteht kein Anspruch des Kunden auf Wiederinbetriebnahme des Datenchips oder auf erneute Zulassung im Rahmen des gewichtsabhängigen Verrechnungssystems.

Offene Forderungen können ohne weitere Ankündigung auf dem Inkassoweg eingefordert werden. Sämtliche daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden.

4. Gebühren

Die folgenden Gebühren verstehen sich inkl. MwSt.:

- Gewichtsgebühr: CHF 0.30 pro kg
- Andockgebühr:
    - Container 360 Liter: CHF 1.00 pro Leerung
    - Container über 360 bis 1’100 Liter: CHF 2.00 pro Leerung

Gebührenanpassungen werden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich angekündigt. Sie erfolgen jeweils per Beginn eines Kalenderjahres und gelten für mindestens ein Kalenderjahr.

5. Container und technische Anforderungen

Gewichtscontainer sind primär für Gewerbekunden vorgesehen, die grössere Abfallmengen bereitstellen oder aus technischen Gründen keine Gebührensäcke verwenden können. Die Verwendung eines Gewichtscontainers bedarf in jedem Fall der vorgängigen Zustimmung von REAL.

Zugelassen sind ausschliesslich Kunststoffcontainer mit einem Volumen von 360, 770 oder 1’100 Litern (1’100-Liter-Container nicht in der Stadt Luzern), welche der Norm EN-840 entsprechen. Zur Neuzulassung sind ausschliesslich Kunststoffcontainer erlaubt.

Container mit einem Volumen von weniger als 360 Litern dürfen ausschliesslich für Grüngut, Papier und Karton sowie für Kehricht in blauen REAL-Gebührensäcken verwendet werden.

6. Messung und Beanstandungen

Die durch die Erfassungs- und Wiegesysteme von REAL ermittelten Gewichtsdaten gelten als korrekt und verbindlich. Technisch bedingte geringfügige Abweichungen bleiben vorbehalten.

Beanstandungen von Messwerten oder Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich bei REAL geltend zu machen. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt.

7. Haftung

REAL haftet ausschliesslich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit

gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden und Kosten, die durch unsachgemässe Nutzung des Containers oder des Datenchips, durch Überladung, Fehlbefüllung oder Manipulation entstehen.

Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.

8. Datenschutz

REAL bearbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere Namen, Adress- und Abrechnungsdaten sowie containerbezogene Nutzungsdaten) ausschliesslich zum Zweck der Gebührenerhebung, Vertragsabwicklung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem revidierten Datenschutzgesetz (revDSG).

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung und zu den Rechten der betroffenen Personen sind den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen von REAL zu entnehmen. Diese werden in aktueller Fassung auf der REAL-Website veröffentlicht.

9. Vertragsdauer und Beendigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Bestellung und Inbetriebnahme des Datenchips. Es kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern keine zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

REAL ist nach Vertragsbeendigung berechtigt, die RFID-Chips von den Gewichtscontainern zu entfernen. Nach Beendigung des Vertrags erfolgt die Sammlung von Siedlungsabfällen durch REAL weiterhin über die festgelegten Sammeltouren und Sammelstellen, aber durch Bereitstellung des Kehrichts in Gebührensäcken durch den Antragssteller.

REAL ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere bei Missbrauch, Manipulation oder wiederholtem Zahlungsverzug.

Das Recht der Parteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung erheblich oder wiederholt gegen ihre vertraglichen Pflichten verstösst oder wenn der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

REAL ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen und den Datenchip zu deaktivieren, wenn der Gewichtscontainer während eines Zeitraums von mehr als zwölf Monaten nicht genutzt wird oder wenn die jährlich bereitgestellte Kehrichtmenge die festgelegte Mindestmenge von 1’000 kg unterschreitet. In diesen Fällen ist REAL berechtigt, den Vertrag zum Antragssteller unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen auf das Monatsende zu beenden. Diese Regelung gilt nicht für Kunden, die aus technischen Gründen ihren Kehricht nicht mit Gebührensäcken entsorgen können.

Ein Anspruch des Kunden auf erneute Zulassung oder Wiederinbetriebnahme des Datenchips besteht in diesen Fällen nicht, ein Neuantrag bleibt einer allfälligen zukünftigen Prüfung durch REAL vorbehalten.

10. Mutationen

Adressänderungen des Rechnungsempfängers sowie Änderungen des Containerstandortes sind REAL unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der gemeldeten Angaben.

Unterlässt der Kunde eine entsprechende Mitteilung, ist REAL berechtigt, dies als Vertragsverletzung zu qualifizieren und die gemäss Ziffer 9 vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, sofern und soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen von REAL erforderlich ist.

11. Höhere Gewalt

REAL haftet nicht für Leistungsstörungen oder Unterbrüche, die auf höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Streik, technische Störungen oder andere nicht von REAL zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.

12. Rechtsmittel

Soweit privatrechtlich zulässig, untersteht das Vertragsverhältnis schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von REAL. Vorbehalten bleiben zwingende öffentlich-rechtliche Zuständigkeiten und Rechtsmittelwege.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.